

# **Satzung für den Verein „Hochschulen für Gesundheit“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

*Hochschulen für Gesundheit e. V.*

Er hat seinen Sitz in Magdeburg.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kooperation und der wechselseitigen Unterstützung von wissenschaftlichen Hochschulen und kooperierenden Bildungs- und Praxiseinrichtungen bei der Verwirklichung des Leitbildes „Hochschulen für Gesundheit“ im Sinne der Weltgesundheitsorganisation und der entsprechenden Konkretisierungen durch das Projekt „Hochschulen für Gesundheit“.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- b. die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im Bereich mediengestützten Lernens in den Gesundheitswissenschaften
- c. den Aufbau eines öffentlichen Internetportals zur Verbreitung von Studieninformationen im Bereich gesundheitswissenschaftlicher Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- d. die Einrichtung von Arbeits- und Planungsgruppen zu fachlichen Themen und gemeinsamen Projekten
- e. den Aufbau einer Geschäftsstelle für eine wirkungsvolle Unterstützung von nationalen und internationalen Kooperationsprojekten und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins lediglich für die Erledigung konkreter Vorhaben auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Entwicklungspläne.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung**

Mitglied können natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Über die Mitgliedschaft wird auf Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen durch den Vorstand durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichterbringen des Mitgliedsbeitrags oder des vereinbarten Eigenbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Die Mitgliederversammlung wählt die / den Vorsitzende(n), die Stellvertreter/innen und die übrigen Mitglieder des Vorstands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes eingeladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher zu übersenden.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich diese Frist auf mindestens zwei Wochen.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder elektronische Post an die letzte bekannte Adresse.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.

Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Das Protokoll wird den Mitgliedern per Brief, Fax oder elektronischer Post zugesandt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, kann am selben Tag eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit der Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder entscheidet.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sollen die Studienbereiche des Verbundes repräsentieren.

Der Vorstand mehrt das Wohl des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n) und Stellvertreter(innen).

Der/die Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines/einer Geschäftsführers/in einzurichten.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich vier Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

## **§ 6 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den

*Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft,  
Barkhovenallee 5;  
45239 Essen*

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 8**

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## **§ 9**

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

